

WEGBEGLEITER

Gemeinsam in Deine Zukunft



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
<u>Arbeiten mit einer Querschnittlähmung</u>	3
<u>Experte:</u> Stephan Neumann	3
<u>Ämtliche Feststellung und Einstufung: Grad der Behinderung und Merkzeichen</u>	12
<u>Erfahrungsbericht Peer:</u> Nadine Völkel	18
<u>Erfahrungsbericht Peer:</u> Thomas Riehl	19
<u>Gut zu wissen:</u> <u>Was bedeutet eigentlich ICF?</u>	20
<u>Unser Kooperationspartner</u> <u>Erfahrungsbericht Peer:</u> Bernd Jost	21
<u>Bildnachweis</u> <u>Impressum</u>	23



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

„Arbeit macht das Leben süß“, heißt es in einem alten Volkslied, „macht es nie zur Last, der nur hat Bekümmernis, der die Arbeit hasst.“ Gerade wenn Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, erscheint die Vertiefung in eine Aufgabe und die Eingebundenheit in einen größeren, kollegialen Zusammenhang eventuell besonders erstrebenswert. Nicht zuletzt ist auch der finanzielle Aspekt bedeutsam. Ein regelmäßiges Einkommen gibt Selbstbewusstsein und ein Gefühl der Sicherheit.

Von unseren Peers lernen wir, dass am Anfang den meisten von ihnen die Wiederaufnahme der Arbeit unvorstellbar war. Aber nach und nach, je besser die Eingewöhnung in die neuen Lebensumstände voranging, wurde der Wunsch nach einer Rückkehr in den alten oder einen neuen Beruf immer stärker. Mancher, der zuvor auch bereits eine „sitzende“ Tätigkeit hatte, konnte sie ohne große Proble-

me wieder aufnehmen. Andere Berufe lassen sich mit einer Querschnittlähmung weniger gut vereinbaren, dann muss neu gelernt oder umgeschult werden.

Von unserem Experten Stephan Neumann erfahren wir, wie viele Hilfen die verschiedenen sozialen Institutionen bereithalten. Das mag einem anfangs wie ein Dschungel erscheinen. Möglich, dass nach der Lektüre noch Fragen offenbleiben oder sich neue stellen. Gerne werden wir mit Ihnen gemeinsam versuchen, Antworten und Lösungen zu finden. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns! Wie immer unter

Telefon: (089) 992 886-266

E-Mail: wegbegleiter@hollister.com

Für heute mit herzlichen Grüßen

Ihr Wegbegleiter-Team

Arbeiten mit einer Querschnittlähmung

Wenn Sie dieses Magazin in den Händen halten, durchleben Sie gerade eine äußerst schwierige Situation, in der Sie sich sicherlich viele Fragen stellen wie etwa „Werde ich wieder arbeiten können?“, „Gelingt es mir, in meinen alten Beruf zurückzukehren?“, „Gibt es Hilfen, die es mir ermöglichen, meinen alten Beruf wieder aufzunehmen?“ Alle diese und viele weitere Fragen sollen in diesem Magazin erörtert werden.

Eine Behinderung ist kein Hindernis für ein erfülltes Berufsleben! Es gibt viele Menschen, die mit einer Behinderung ihr Berufsleben erfolgreich meistern. Zahlreiche Organisationen haben sich auf das Thema „Behinderung und Beruf“ spezialisiert und können Ihnen bei Ihrem Einstieg oder Ihrer Rückkehr in das Arbeitsleben unterstützend und beratend zur Seite stehen. Das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit kann Ihr Selbstbewusstsein sowie Ihr physisches und psychisches Wohlbefinden enorm steigern.

Daten und Fakten

- In Deutschland leben ungefähr 7,3 Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung (Behinderungsgrad zwischen 50 und 100 %). 62 % von ihnen haben körperliche Behinderungen. Bei ungefähr 2 % aller Betroffenen ist die Behinderung auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.
- Rund drei Millionen Menschen mit Schwerbehinderung sind zwischen 15 und 65 Jahre alt und somit im arbeitsfähigen Alter. Etwa ein Drittel dieser Personen – das ist immerhin eine Million – steht aktiv im Berufsleben.
- Nach statistischen Angaben ist der größte Teil der schwerbehinderten Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt (22 %).
- An zweiter Stelle liegen mit einem Anteil von 18 % die öffentliche Verwaltung und Sozialversicherung, gefolgt vom Gesundheits- und Sozialwesen mit 11 % sowie von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit rund 10 %. (Quelle: ABC – Behinderung & Beruf, 2014, BIH.)

▷ Auch mit einer Behinderung ist ein erfülltes Arbeitsleben möglich. Zahlreiche Organisationen unterstützen und beraten dabei.

▷ Ein Drittel aller Menschen mit Behinderung in Deutschland, also etwa eine Million Menschen, ist berufstätig.

Experte: Stephan Neumann

Mein Name ist Stephan Neumann. Als ich am 20. Juni 1974 das Licht der Welt erblickte, war ich eine Frühgeburt. In den ersten Tagen meines damals noch sehr jungen Lebens erlitt ich eine Gehirnblutung. Die Folgen, zu denen eine Sehbehinderung, eine Gehbehinderung und ein Anfallsleiden gehören, begleiten mich bis heute.

Nach meinem Realschulabschluss habe ich eine Verwaltungsausbildung absolviert. Bis heute bin ich im Landesdienst beschäftigt, engagiere mich darüber hinaus bei meinem Arbeitgeber im Personalrat und bin die örtliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in diesem sehr vielfältigen Themenbereich hoffe ich, mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können und auch etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Denn nur mit genügend Informationen weiß man, was einem zusteht.



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Berufstätigkeit behinderter Menschen ist das Sozialgesetzbuch (SGB) IX, das viele wichtige Regelungen enthält. Darin wird z. B. festgelegt, dass schwerbehinderte Menschen einen besonderen Kündigungsschutz oder Anspruch auf Zusatzurlaub haben. Besonders wichtig ist es zu wissen, dass Sie als schwerbehinderter Arbeitnehmer Anspruch auf eine persönliche Arbeitshilfe haben, die Sie, falls erforderlich, bei Ihrer Tätigkeit unterstützt.

Größere Betriebe sind dazu verpflichtet, einen gewissen Anteil an Arbeitnehmern mit Behinderung zu beschäftigen. Unternehmen, die sich nicht daran halten, müssen jährlich eine sogenannte Ausgleichsabgabe zahlen. Aus diesen Einnahmen werden dann z. B. Umschulungsmaßnahmen, der behindertengerechte Umbau Ihres Arbeitsplatzes oder Ihre persönliche Arbeitshilfe finanziert, sodass weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber für diese Kosten aufkommen müssen.

Beratung und Unterstützung

Die Bundesagentur für Arbeit sollte Ihr erster Ansprechpartner sein, wenn Sie Ihre Behinderung nicht aufgrund eines Arbeitsunfalls haben. Dort gibt es besondere Vermittlungsstellen für Menschen mit Behinderung: die Reha-Teams. Sie sind für die Beratung, Eignungserprobung und Umschulung verantwortlich.

Akademiker und Führungskräfte mit Handicap werden über eine spezielle Abteilung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) vermittelt (www.arbeitsagentur.de).

Das Integrationsamt ist ein weiterer wichtiger Ansprechpartner, wenn Sie nicht durch eine Berufsgenossenschaft betreut werden. Dort erhalten Sie Informationen, individuelle Beratung und finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung technischer Arbeitshilfen (www.integrationsaemter.de).

Sollte eine Berufsgenossenschaft für Sie zuständig sein, wird sich Ihr persönlicher Berufshelfer oder Reha-Manager schon in den ersten Tagen nach Ihrem Unfall bei Ihnen melden und Sie umfassend beraten.

Wer ist zuständig?

Fangen wir erst einmal mit den verschiedenen Institutionen an, die Ihnen auf diesem Wege begegnen können. In Deutschland werden die Kosten für Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation nach § 6 SGB IX von folgenden Rehabilitationsträgern übernommen:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)
- Träger der Kriegsopferfürsorge und Kriegsopferversorgung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe

Zudem gibt es noch die Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung. Dabei handelt es sich nicht um Reha-Träger im Sinne des SGB IX. Diese werden jedoch in die Rehabilitation einbezogen, da in der Pflege der Grundsatz des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege gilt (§ 31 SGB IX).

▷ Das Sozialgesetzbuch (SGB) IX regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit schwerbehinderter Menschen.

▷ Bei der Bundesagentur für Arbeit sind die Reha-Teams für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung zuständig. Andere Ansprechpartner sind das Integrationsamt oder – im Falle eines Arbeitsunfalls – die Berufsgenossenschaft.



Alle Reha-Träger sind an das SGB IX gebunden. Allerdings gilt das SGB IX hier lediglich als allgemeines Gesetz, es steht den jeweiligen Leistungsgesetzen gegenüber, die für den einzelnen Reha-Träger gelten. Das bedeutet, dass die Vorschriften des SGB IX erst dann anzuwenden sind, wenn die anderen Gesetze nichts anderes zu dem gleichen Thema vorschreiben.

Leistungen sollen aus einer Hand kommen

Der zuständige Rehabilitationsträger soll die notwendigen Leistungen so vollständig, umfassend und in einheitlicher Qualität erbringen, dass nach Möglichkeit kein anderer Träger in Anspruch genommen werden muss. Sind jedoch mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder sind Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen – z. B. medizinische und berufliche Rehabilitation – erforderlich, dann koordiniert der Rehabilitationsträger, an den sich der Betroffene zuerst gewandt hat, die Leistungen in Absprache mit den anderen Trägern und dem Leistungsberechtigten. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen zügig und nahtlos durchgeführt werden können.

Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzneimitteln sowie die Ausstattung mit Hilfsmitteln. Das zweite große Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung enthält Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Dies sind u. a. Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes wie z. B. technische Hilfen für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes, ferner zusätzliche Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung, Überbrückungsgeld bei Gründung einer selbstständigen Existenz sowie Leistungen für Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen. Zum Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch ergänzende Leistungen im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahme wie Reisekosten, Kinderbetreuungskosten oder Übergangsgeld. Mit dem Übergangsgeld soll während einer Rehabilitationsmaßnahme, z. B. bei einer Umschulung, der Lebensunterhalt des Betroffenen und seiner Familie gesichert werden. Für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Persönliche Voraussetzungen sind z. B., dass

- Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder eingeschränkt ist und
- durch Leistungen zur Teilhabe die Erwerbsfähigkeit erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder bei bleibender teilweiser Erwerbsminderung der Arbeitsplatz gesichert werden kann.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn Sie als Versicherter

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
- Sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung sechs Monate Pflichtbeiträge geleistet haben oder
- Sie vermindert erwerbsfähig sind.

▷ Die Reha-Leistungen sollen aus einer Hand kommen. Sie werden von dem Rehabilitationsträger übernommen und koordiniert, an den sich der Betroffene zuerst gewandt hat.

▷ Die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) kommt einerseits für alle erforderlichen medizinischen Leistungen auf und andererseits für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auch erbracht, wenn ohne sie eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden müsste oder unmittelbar zuvor Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht wurden.

Zuständigkeit

Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, ist in der Regel für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Agentur für Arbeit (BA) zuständig. Wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, ist grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung zuständig.

Antrag

Um Leistungen zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Antragsformulare und Auskünfte gibt es bei den Servicestellen der Deutschen Rentenversicherung. Der Antrag wird mit einem ärztlichen Gutachten und/oder einem Befundbericht eingereicht. Bei Bedarf kann der Rentenversicherungsträger eine Begutachtung durch einen Facharzt veranlassen.

Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn die Erwerbsfähigkeit am Ende einer Rehabilitation dauerhaft eingeschränkt ist, kann der Rentenversicherungsträger eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bewilligen. Teilweise erwerbsgemindert sind Sie, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden am Tag erwerbstätig sein können. Wenn sich die Arbeitszeit gesundheitsbedingt auf weniger als drei Stunden täglich reduziert, gelten Sie als voll erwerbsgemindert.

Agentur für Arbeit (BA)

Diese hat die Aufgabe, die berufliche Eingliederung behinderter Menschen zu fördern. Dafür erbringt sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, etwa zur Aus- und Weiterbildung.

In jeder Agentur für Arbeit gibt es ein Reha-Team mit speziell qualifizierten Mitarbeitern. Ihre Aufgabe ist es, behinderte Menschen individuell und umfassend über die Möglichkeiten ihrer beruflichen Eingliederung zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dafür können sie auch die Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen. Des Weiteren fördert die Agentur für Arbeit berufliche Bildungsmaßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie die behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung zur Vermittlung spezieller Fähigkeiten.

Für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf gibt es die Möglichkeit, durch eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung auch ohne formalen Abschluss im allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Bei Bedarf werden in einer Werkstatt für behinderte Menschen Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gefördert.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Können behinderte Menschen an den üblichen Maßnahmen der Aus- oder Weiterbildung teilnehmen, erhalten sie grundsätzlich die gleichen Leistungen wie nichtbehinderte Menschen. Wenn jedoch aufgrund der Art und Schwere einer Behinderung spezifische Maßnahmen oder Einrichtun-

▷ Die DRV ist dann zuständig, wenn bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

▷ Leistungen der DRV erhalten Sie nur auf Antrag. Eventuell kann eine Begutachtung durch die DRV veranlasst werden.

▷ Durch umfassende Beratung soll durch die Agentur für Arbeit die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gesichert werden. Gefördert werden u.a. Weiterbildung, Umschulung, berufliche Qualifizierung und behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes.

gen erforderlich sind, kann die Agentur für Arbeit sogenannte besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, beispielsweise für eine Weiterbildung in einem Berufsförderungswerk.

Finanzielle Förderung

- Kostenerstattung für die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, wie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmittel, Unterkunft und Verpflegung, Reisekosten
- Leistungen zum Lebensunterhalt, etwa in Form von Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld, sowie Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung bei einer Aus- oder Weiterbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation (z. B. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerk)
- Weitere Leistungen zur Förderung der Beschäftigung wie Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten oder Kraftfahrzeughilfe
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Leistungen an Arbeitgeber, die einen behinderten oder schwerbehinderten Menschen beschäftigen: Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbonus, Zuschüsse für die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, Übernahme der Kosten für eine Probebeschäftigung, Eingliederungszuschüsse (Lohnkosten)



Voraussetzungen

Um allgemeine oder besondere Leistungen zur Teilhabe oder eine finanzielle Förderung am Arbeitsleben zu erhalten, müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie sind behindert oder schwerbehindert oder konkret von einer Behinderung bedroht und
- aufgrund der Behinderung kann die bisherige berufliche Tätigkeit von Ihnen nicht mehr ausgeübt werden oder der Einstieg in den Beruf ist für Sie ohne Unterstützung nicht möglich.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheiden die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit. Bei Bedarf können ärztliche Gutachten veranlasst sowie die internen Fachdienste der Agentur für Arbeit eingeschaltet werden. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen bilden die Grundlage für einen individuellen Eingliederungsplan.

▷ Auch die Leistungen der BA sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ihr Vorliegen kann ebenfalls durch Gutachten festgestellt werden.

Zuständigkeit

Die Agentur für Arbeit ist für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, soweit kein anderer Rehabilitationsträger Vorrang hat. Dies gilt auch für behinderte erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) durch die Jobcenter bzw. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder andere kommunale Träger erhalten.

Antrag

Wenn Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragen möchten, wenden Sie sich an die Agentur für Arbeit, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.



Achten Sie darauf, die erforderlichen Unterlagen vollständig und termingerecht einzureichen, damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann. Der Antrag muss immer gestellt werden, bevor eine Leistung zur Teilhabe in Anspruch genommen wird.

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gehören die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen. Letztere sind als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig für Behörden und Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie für Hochschulen, Schulen und Kindergärten, Hilfeleistungsunternehmen und Feuerwehren, Lebensretter und ehrenamtlich Tätige. Gemeinsamer Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind im Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) zusammengeschlossen.

Zuständigkeit

Alle abhängig Beschäftigten – das heißt, alle Personen in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis – sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese ist zuständig für Leistungen bei

- einem Arbeitsunfall einschließlich eines Wegeunfalls,
- einer Berufskrankheit oder einer drohenden Berufskrankheit – gemäß der Berufskrankheiten-Verordnung.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten für die gesamte Rehabilitation zuständig. Sie steuern und koordinieren die medizinische Behandlung sowie die Wiedereingliederung in den Beruf und in das soziale Umfeld mit allen geeigneten Mitteln. Für die Sicherung des Lebensunterhalts in der Phase der Rehabilitation zahlen sie Verletzten- oder Übergangsgeld.

Medizinische Rehabilitation

In diesen Leistungsbereich fallen Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege sowie die Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Die Berufsgenossenschaften unterhalten eigene Kliniken, die die Patienten von der Akutversorgung mit begleitender Frührehabilitation bis zur medizinischen Nachsorge betreuen. Gleichzeitig werden die Weichen für die berufliche und soziale Wiedereingliederung gestellt. Während der Heilbehandlung haben Sie Anspruch auf Verletztengeld (80 % des Regelentgelts, maximal 100 % des Nettoarbeitsentgelts), das Ihnen nach Wegfall der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bis zu einer Dauer von 78 Wochen gewährt wird.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kann man manchmal nicht ohne weiteres eine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Unfallversicherungsträger haben die Aufgabe, Sie frühzeitig und dauerhaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung Ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit wieder einzugliedern. Koordiniert werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Berufshelfer oder Reha-Manager.

▷ Ein Antrag auf Leistungen der BA muss immer vor Inanspruchnahme dieser Leistungen gestellt werden.

▷ Alle abhängig Beschäftigten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sie ist bei Arbeits- und Wegeunfällen und Berufskrankheiten für die medizinische Rehabilitation sowie für die Wiedereingliederung in den Beruf zuständig.

▷ Während der Heilbehandlung haben Sie Anspruch auf Verletztengeld.

Die Unfallversicherungsträger erbringen außerdem Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen. Dazu zählen insbesondere Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung, ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung, Reisekosten, Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten, Wohnungshilfe sowie Kraftfahrzeughilfe.

Rente wegen Erwerbsminderung

Nicht immer sind Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. In solchen Fällen besteht Anspruch auf eine Rente. Voraussetzung ist eine andauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 % durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit.

Verfahren

Sind Sie als Mitarbeiter nach einem Arbeitsunfall länger als drei Tage arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber den Unfall beim Unfallversicherungsträger anzeigen. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Mitarbeiter an einer Berufskrankheit leidet. Die Anzeige muss jeweils innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme erstattet werden.

Der Unfallversicherungsträger wird dann von sich aus tätig. Ein Antrag von Ihnen auf Rehabilitationsleistungen ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht von vornherein klar sind, werden diese vom Unfallversicherungsträger geprüft. Er kann z.B. Zeugen zum Unfallhergang vernehmen oder ein ärztliches Gutachten einholen.

Berufliche Rehabilitation vs. medizinische Rehabilitation

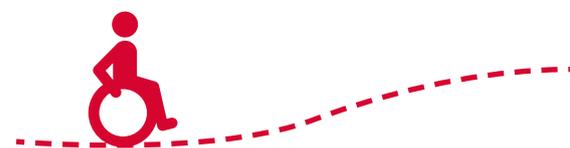
Die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation umfassen Geld- und Sachleistungen an Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sowie Geldleistungen an Arbeitgeber. Die möglichen Leistungen sind in §§ 49 bis 63 SGB IX aufgeführt.

Die Leistungen an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen umfassen gemäß § 49 Abs. 3 SGB IX insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, z.B. durch Umschulungen, Weiterbildungen und berufliche Trainingsmaßnahmen,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- Gründungszuschuss entsprechend § 93 SGB III,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten, wie die Kraftfahrzeughilfe, die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz oder die Kosten technischer Arbeitshilfen zur behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung, die aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

▷ Die Unfallversicherung erbringt Leistungen, die die Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gesellschaft ermöglichen sollen.

▷ Leistungen der Unfallversicherung müssen von Ihnen nicht beantragt werden. Nach einer Meldung des Arbeitgebers wird die Versicherung von sich aus tätig.



▷ Zur beruflichen Rehabilitation werden sowohl Geld- als auch Sachleistungen gewährt, die auch Aus- und Weiterbildung umfassen können.

Bei den verschiedenen Formen der Weiterbildung wird unterschieden zwischen

- Anpassungsfortbildung zum Erwerb wichtiger Zusatzqualifikationen, damit der bisherige Beruf weiter ausgeübt werden kann,
- Umschulung, wenn im Verlauf eines Berufslebens eine Behinderung auftritt, deshalb der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann und ein neuer Beruf erlernt werden muss, und
- Aufstiegsweiterbildung, wenn man seinen Beruf nur dann weiter ausüben kann, wenn man im Betrieb eine verantwortliche Position übernehmen kann. Hierzu zählen etwa Aufstiegslehrgänge in der Wirtschaft oder Laufbahnlehrgänge im öffentlichen Dienst.

Die Förderung kann häufig über das Integrationsamt erfolgen.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe (§ 42 SGB IX). Die medizinische Rehabilitation versucht, einen die Erwerbsfähigkeit bedrohenden physischen oder psychischen Gesundheitsschaden mit medizinischen Maßnahmen zu mildern mit dem Ziel der Abwendung einer Erwerbsminderungsrente. Im Rahmen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dient sie auch dazu, durch Berufstätigkeit entstandene Schäden (anerkannte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) zu therapieren. Spezielle Formen medizinischer Rehabilitation gibt es auch für Menschen, die nicht oder noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen (z. B. Kinder oder alte Menschen), oder für Mütter und Väter (Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Mütterkuren).

Eine besondere Form der medizinischen Rehabilitation ist die sogenannte Anschlussheilbehandlung (AHB) direkt nach einem Krankenhausaufenthalt. Sehr oft werden Anschlussheilbehandlungen nach Operationen verordnet, damit die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erleichtert wird. Medizinische Rehabilitation findet in Reha-Kliniken oder ambulanten Reha-Einrichtungen statt.

▷ Die medizinische Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu bessern oder wiederherzustellen.

Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die gemeinsamen Servicestellen sind regionale Anlaufstellen, die Hilfesuchende trägerübergreifend beraten und bei der Antragstellung unterstützen. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt existiert eine gemeinsame Servicestelle. Ein Verzeichnis aller Stellen gibt es im Internet unter www.reha-servicestellen.de.

Barrierefreier Campus – wohnen, lernen, bewegen als Studierende

Das Studium lebt davon, dass Informationen aufgenommen, mit anderen diskutiert und weiter verarbeitet werden. Ob im realen oder virtuellen Raum: Der Zugang zu Informationen und die Kommunikation mit den Dozenten, den Mitstudierenden und der Hochschulverwaltung sollten möglichst reibungslos funktionieren. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dabei auf besondere Standards angewiesen.

▷ Auch Menschen mit Behinderung sollen ein Studium aufnehmen und beenden können. Die Hochschulen müssen dies durch reibungslosen Zugang zu Informationen und Dozenten ermöglichen.

Wohnen

An den meisten Hochschulorten gibt es Studentenwohnheime, die einzelne Zimmer oder Apartments für Rollstuhlbenutzer anbieten. Sind Studierende auf ein barrierefreies Zimmer angewiesen,

werden sie in der Regel bei der Zimmervergabe bevorzugt berücksichtigt. Die Wohnheimverwaltung informiert über Beantragungsformalitäten und Nachweispflichten. Im direkten Kontakt kann ggf. aufgeklärt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, Pflege- bzw. Assistenzkräfte zusätzlich unterzubringen. In jedem Fall ist es empfehlenswert, einen Ortstermin zu verabreden, bei dem nicht nur die Ausstattung des Zimmers, sondern auch die Zugänglichkeit der Gemeinschaftseinrichtungen und der Außenräume in Augenschein genommen werden sollte. Einen besonderen Wohnbedarf sollten Sie möglichst frühzeitig anmelden.

Parken

An vielen Hochschulen können spezielle Parkgenehmigungen für Parkplätze auf dem Hochschulgelände beantragt werden. Die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende informieren über Vergabekriterien im Antragsverfahren für Sonderparkgenehmigungen und unterstützen die Gestaltung sinnvoller Maßnahmen.

Bauliche Barrierefreiheit

Studierende, die auf bauliche Barrierefreiheit angewiesen sind, sollten vor der Entscheidung für eine Hochschule vor Ort prüfen, ob sie die für sie wichtigen Einrichtungen ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Dazu gehören die Vorlesungs-, Seminar-, Labor- und Fachbereichsräume ebenso wie die zentralen Einrichtungen der Unibibliothek, Rechenzentrum und Mensa. Im Rahmen „angemessener Vorkehrungen“ können kleinere notwendige bauliche Änderungen (z. B. der Bau einer kurzen Rampe) veranlasst, kann die Verlegung von Veranstaltungen in andere – barrierefrei zugängliche – Gebäude initiiert oder die Anschaffung von speziellen Ausstattungen (z. B. unterfahrbare Tische) über den Hochschuletat beantragt werden.

Neben der Begehung des Hochschulcampus sollte vorher vor Ort auch geprüft werden, wie die Stadt und der öffentliche Nahverkehr die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt.

Technische Hilfsmittel

Insbesondere Studierende mit motorischen oder Sinnesbeeinträchtigungen nutzen technische Hilfsmittel, um beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren. Diese Mittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen oder Studentenwerken bereitgestellt. Zumeist handelt es sich dabei um Hilfsmittel, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können, wozu z. B. der fest installierte, speziell ausgestattete Computerarbeitsplatz in der Zentralbibliothek oder die mobile Anstellrampe gehören. Außerdem sind an einigen Standorten Hilfsmittel vorhanden, die teilweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können, wie z. B. Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende.

Studienassistenzen

Studienassistenzen fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs behilflich, lesen Studierenden mit starken Sehbeeinträchtigungen bzw. Legasthenie Texte vor oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende im Rollstuhl. Eine geeignete Studienassistenz wählen Sie am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen der Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Interessengemeinschaften

▷ **Studentenwohnheime verfügen meist über Apartments für Rollstuhlfahrer. Für das Parken auf dem Hochschulgelände können Sondergenehmigungen beantragt werden.**



▷ **Vor Aufnahme eines Studiums sollten die Barrierefreiheit der Gebäude, die Erreichbarkeit der Hochschule sowie deren Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln geprüft werden.**

behinderter und nichtbehinderter Studierender, die Studierendenvertretung (ASTA, USTA oder STURA) oder die Fachschaft bei der Suche. Manchmal ist auch ein Aushang am realen oder virtuellen „schwarzen Brett“ erfolgreich.

Die für die Finanzierung der Studienassistenten ggf. zuständigen Träger der Sozialhilfe haben Empfehlungen herausgegeben, in denen auch Richtwerte für die Bezahlung der Studienassistenten genannt werden.

Beantragung von Hilfsmitteln und Assistenzen

Art und Umfang der Unterstützung richten sich nach den individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung im gewählten Studiengang. Die Finanzierung der erforderlichen Hilfen erfolgt überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII, Kapitel 8). Beschaffung und Organisation der Leistungen ist in der Regel Sache der Studierenden. Technische Hilfsmittel, die auf die besonderen individuellen Erfordernisse abgestimmt werden müssen, beschaffen sich die Studierenden meist selbst. Nach Klärung der Zuständigkeit und der persönlichen Voraussetzungen übernehmen meistens die Sozialleistungsträger oder in manchen Fällen die Krankenkassen die Finanzierung der erforderlichen Hilfsmittel für das Studium.

Wichtig dabei ist, dass Studierende über ihre erforderlichen Hilfsmittel und personellen Unterstützungen möglichst zu Studienbeginn verfügen können. Der Bedarf sollte daher ggf. mit Unterstützung der Studienfachberatung und dem Behindertenbeauftragten der Hochschule – vor Studienbeginn – festgestellt und ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger frühzeitig gestellt werden, da die Bearbeitung der Anträge leider nicht immer fristgerecht erfolgt.

Zudem gibt es weitere Hilfsangebote, die hier nur kurz genannt werden sollen, wie z. B. Unterstützung des Selbststudiums bei Hausarbeiten und Prüfungsvorbereitungen, und insbesondere gibt es hier Nachteilsausgleiche bei der Bibliotheksnutzung.



▷ Erforderliche Hilfsmittel und Assistenzen sollten möglichst frühzeitig beantragt werden, damit sie bereits mit Studienbeginn verfügbar sind.

Amtliche Feststellung und Einstufung: Grad der Behinderung und Merkzeichen

Das Vorliegen und den Grad der Behinderung (GdB) stellen in den 16 Bundesländern die jeweiligen Landesämter für Gesundheit und Soziales (diese können auch eine andere Bezeichnung haben) fest. Als Behinderung wird jede dauerhafte körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung bezeichnet, die zu Einschränkungen im alltäglichen Leben führt. Dabei ist es unerheblich, ob die Behinderung aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls entstanden ist oder ob sie seit der Geburt besteht. Es kommt allerdings auf die Dauer der Beeinträchtigung an. Diese muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen. Als Grad der Behinderung (GdB) wird das Ausmaß der Auswirkung eines Leidens auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bezeichnet. Der GdB wird dabei in Zehnerschritte von 10 bis 100 eingeteilt. Gesundheitsstörungen, die einen GdB von weniger als 10 erreichen, gelten nicht als Behinderung. Ein GdB wird jedoch nur dann festgestellt, wenn insgesamt ein GdB von wenigstens 20 vorliegt. Wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, wird ein Gesamt-GdB errechnet, der alle Beeinträchtigungen des Betroffenen erfasst.

▷ Der Grad der Behinderung (GdB) beschreibt in Zehnerschritten von 10 bis 100 das Ausmaß der Auswirkung des Leidens auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Hinweis: Die einzelnen GdB-Werte werden dabei nicht addiert, sondern der Wert wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beeinflussungen festgestellt.

Schwerbehinderung

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt und die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind, werden als schwerbehinderte Menschen eingestuft. Je nachdem wie ausgeprägt die einzelnen Gesundheitsstörungen sind, werden zusätzlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Diese im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen berechtigen die jeweilige Person, bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Die zuständige Behörde richtet sich bei der Feststellung einer Behinderung oder Schwerbehinderung nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen, die im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht festgelegt sind.

Merkzeichen

„G: erhebliche Gehbehinderung“

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen G liegen vor, wenn für Sie im Straßenverkehr eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit besteht. „Erheblich“ beeinträchtigt ist ein schwerbehinderter Mensch, wenn er nur unter großen Schwierigkeiten Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen kann, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt werden können. Als üblich wird hierbei eine Strecke von zwei Kilometern in einer halben Stunde angesehen.

Diese Beeinträchtigungen können aus einer Einschränkung des Gehvermögens resultieren, die durch innere Leiden oder von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit hervorgerufen werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird u. a. dann ausgegangen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule allein mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 bestehen. Soweit innere Leiden vorliegen, kommt es bei der Beurteilung auf die mögliche damit verbundene Einschränkung des Gehvermögens an.

Enthält Ihr Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G, können Sie als Nachteilsausgleich eine Ermäßigung bei der Kfz-Steuer oder eine Vergünstigung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

„aG: außergewöhnliche Gehbehinderung“

Als „außergewöhnlich gehbehindert“ gelten jene Menschen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Alle mobilitätsbezogenen Beeinträchtigungen (z. B. orthopädische und kardiovaskuläre Gesundheitsstörungen oder solche des Atmungssystems) entsprechen insgesamt einem Grad der Behinderung von mindestens 80. Zu den Betroffenen zählen u. a. Querschnittgelähmte.

Enthält Ihr Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG, können Sie Parkerleichterungen (Parkausweis), die Befreiung von der Kfz-Steuer und eine Vergünstigung im öffentlichen Personennahverkehr beantragen.

„B: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen B sind dann gegeben, wenn schwerbehinderte Menschen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ständig auf Begleitung angewiesen sind. Diese Begleitung soll die Betroffenen vor Gefahren schützen, die während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen können (z. B. beim Ein- und Aussteigen und während der

▷ Als schwerbehindert gelten behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50. Verschiedene Merkzeichen beschreiben Art und Ausmaß der Behinderung.



▷ Die Merkzeichen G und aG bedeuten: erhebliche und außergewöhnliche Gehbehinderung.

Fahrt). Die Notwendigkeit ständiger Begleitung wird beispielsweise angenommen bei Querschnittgelähmten.

Die Begleitperson ist von der Bezahlung von Beförderungsentgelten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel befreit. Für Bahnfahrten können kostenfrei Plätze für die behinderte Person und deren Begleitung reserviert werden.

„H: hilflos“

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen H liegen bei Personen vor, die nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen Verrichtungen im täglichen Leben auf fremde Hilfe angewiesen sind. Gewöhnliche Verrichtungen im täglichen Leben sind beispielsweise An- und Ausziehen, Nahrungsaufnahme und Körperpflege. Die Voraussetzung für „Hilflosigkeit“ ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erfolgen muss oder die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, eine ständige Bereitschaft dafür aber erforderlich ist. Hilflosigkeit wird beispielsweise stets angenommen bei Querschnittgelähmten. Mit dem Merkzeichen H besteht Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ohne Entrichtung des Eigenanteils) und Anspruch auf eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Zusätzlich kann eine Steuervergünstigung (Pauschbetrag) bei der Einkommen- und Lohnsteuer in Anspruch genommen werden.

Warum sollte man überhaupt einen Grad der Behinderung feststellen lassen?

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche. Diese sind abhängig von der Art der Behinderung, aber auch vom Grad der Behinderung. Für schwerbehinderte Menschen – ab einem Grad von 50 – gelten z. B. besondere Regelungen beim Kündigungsschutz.

Kündigungsschutz

Den besonderen Kündigungsschutz genießen Schwerbehinderte oder auch Menschen mit einem GdB von mindestens 30, die von der Agentur für Arbeit einem Schwerbehinderten gleichgestellt wurden. Die Vorschriften des Kündigungsschutzes finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist. Der besondere Kündigungsschutz gilt nach der Rechtsprechung des BAG unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss ein Antrag auf Gleichstellung oder Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt worden sein. Dies muss mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigungserklärung erfolgt sein.
- Das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. die Agentur für Arbeit hat innerhalb der Drei-Wochen-Frist keine Entscheidung getroffen. Dies beruht nicht allein auf fehlender Mitwirkung des Antragstellers.
- Wenn eine Feststellung des Versorgungsamtes bzw. der nach Landesrecht zuständigen Behörde über einen GdB unterhalb von 50 bzw. eine ablehnende Entscheidung der Agentur für Arbeit erstinstanzlich erfolgt ist, kann der Arbeitnehmer den besonderen Kündigungsschutz auch dann in Anspruch nehmen, wenn gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt worden sind, das heißt diese noch nicht bestandskräftig ist.

Zusatzurlaub

Als weiteren Nachteilsausgleich erhalten Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung einen Zusatzurlaub von fünf Tagen (§ 125 Abs. 1 SGB IX). Die

▷ Das Merkzeichen B berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson, das Merkzeichen H steht für hilflos.



Urlaubstage treten zu dem Grundurlaub hinzu, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie den nichtbehinderten Arbeitnehmern ohnehin zusteht.

Der Anspruch nach § 125 SGB IX ist ein Mindestzusatzurlaub. Sehen gesetzliche, tarifliche oder betriebliche Regelungen (Betriebsvereinbarung) einen längeren Zusatzurlaub zugunsten schwerbehinderter Beschäftigter vor, so gelten diese Sonderregelungen (§ 125 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmers auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Auch bei Teilzeitarbeit von schwerbehinderten Arbeitnehmern ist die Verteilung ihrer Arbeitszeit auf die Wochentage maßgeblich (z. B. drei Arbeitstage pro Arbeitswoche gleich drei Tage Zusatzurlaub). Die Urlaubsdauer ist aber stets auf eine Arbeitswoche begrenzt. Ein Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen kann in einzelnen Bundesländern im öffentlichen Dienst auch behinderten Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung unter 50 gewährt werden.

Entstehung und Geltendmachung des Anspruchs auf Zusatzurlaub

Das Anrecht auf den Zusatzurlaub entsteht ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung. Das Vorliegen der Schwerbehinderung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber jedoch durch den Schwerbehindertenausweis nachweisen. Wenn das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde über einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung nicht im Jahr der Antragstellung entscheidet, kann der Anspruch auf Zusatzurlaub für dieses Jahr nur dadurch gesichert werden, dass der Arbeitnehmer die Gewährung des Zusatzurlaubs von seinem Arbeitgeber ausdrücklich fordert (geltend macht).

Wird die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt, entsteht auch ein rückwirkender Anspruch auf Zusatzurlaub. Hat sich das Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft allerdings mehrere Jahre hingezogen, kann nur noch der für das abgelaufene letzte Kalenderjahr rückwirkend entstandene Zusatzurlaub beansprucht werden. Außerdem muss dieser Urlaub dann im laufenden Kalenderjahr bis zum Ende des Übertragungszeitraums genommen werden (vgl. auch § 7 Abs. 3 BUrlG). Die Länge des Übertragungszeitraums ergibt sich in der Regel aus den Tarifverträgen, ansonsten aus § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG (erstes Quartal des folgenden Kalenderjahres). Auch für die Übertragung eines rückwirkend zustehenden Zusatzurlaubs aus dem Vorjahr im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gilt: Die Übertragung eines möglicherweise zustehenden Zusatzurlaubs muss beim Arbeitgeber ausdrücklich geltend gemacht werden. Mit dem Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt aber auch der mangels Feststellung der Schwerbehinderung noch nicht gewährte Zusatzurlaub für das vorhergehende Urlaubsjahr. An seine Stelle tritt aber im bestehenden Arbeitsverhältnis – bei rückwirkender Anerkennung der Schwerbehinderung – ein Urlaubersatzanspruch in gleichem Umfang als Schadensersatz (vgl. §§ 281 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB).

Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Abgeltung des Zusatzurlaubs

Kann der gesetzliche Zusatzurlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden, ist er finanziell abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Das gilt auch dann, wenn der Zu-

▷ **Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub.**



▷ **Um den Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen zu können, muss der Arbeitnehmer diesen bei seinem Arbeitgeber unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises ausdrücklich fordern. Er muss auch rückwirkend gewährt werden.**



satzurlaub – ebenso wie der gesetzliche Mindesturlaub – bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht gewährt werden konnte, weil der schwerbehinderte Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt war. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist nach der – geänderten – Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein reiner Geldanspruch, er unterscheidet sich damit nicht von anderen Entgeltansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und unterliegt damit den einzelvertraglichen, tariflichen und/oder allgemeinen Ausschluss- und Verjährungsfristen. Sofern keine im Arbeitsvertrag vereinbarten oder in dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag geregelten Fristen gelten, findet die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB (gleich drei Jahre gerechnet ab Ende des Urlaubsjahres) Anwendung. Für schwerbehinderte Beamte und ihren nach EU-Recht gewährleisteten Mindesturlaub (gleich Grundurlaub) von vier Wochen pro Jahr gelten dieselben Regeln hinsichtlich der finanziellen Abgeltung des bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommenen Urlaubs. Dieser Mindesturlaub ist daher rechtlich auch bei ihnen finanziell abzugelten.

Einkommen- und Lohnsteuer

Behinderten und insbesondere schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein pauschaler Freibetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Dieser pauschale Freibetrag muss beim Finanzamt beantragt werden. Er wird dann in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragen. Schwerbehinderte Arbeitnehmer, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, oder schwerbehinderte Arbeitnehmer, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die außerdem in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis), können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ansetzen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur die Kosten für einen Weg je Arbeitstag, auch wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte an einem Tag z. B. zweimal aufsucht. Das Finanzamt prüft bei der Steuererklärung, ob der Ansatz der Entfernungspauschalen oder der tatsächlichen Kosten für die Wege zur Arbeit günstiger ist, und berücksichtigt dann den für Sie günstigeren Betrag. Soweit Sie die Kosten, die durch die Nutzung eines Kraftfahrzeuges für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, nicht im Einzelnen nachweisen, wird ein pauschaler Kilometersatz von 0,60 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt. Mit diesem Kilometersatz sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten.

Kfz-Gebühren

Entstehen beim TÜV oder bei der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z. B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z. B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

Parken

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (aG) können von der Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Parkausweis erhalten.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) einen einzelnen Parkplatz, z. B. vor der Wohnung oder in

▷ Kann der Zusatzurlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, so muss er finanziell abgegolten werden.

▷ Menschen mit Behinderung wird ein pauschaler Freibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer eingeräumt. Ferner werden Entfernungspauschalen für den Weg zur Arbeit berücksichtigt.



der Nähe der Arbeitsstätte, reservieren. Den Ausweis können auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit dem Merkzeichen erhalten. In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung auszustellen, die besagt, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.

Rehabilitation und Teilhabe

Behinderten Menschen soll die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten können. Eine umfassende Teilhabe ist dann erreicht, wenn der behinderte Mensch (wieder) vollständig in das Leben der Gemeinschaft eingegliedert ist. Leistungen zur Teilhabe sind umso erfolgreicher, je früher sie eingeleitet und durchgeführt werden. Sie setzen nicht erst dann ein, wenn eine Behinderung schon vorliegt. Bei Krankheiten und Unfällen beginnen sie möglichst mit der Akutbehandlung schon im Krankenhaus.

Die Leistungen werden unterteilt in Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Zusätzlich erhalten schwerbehinderte Menschen besondere Hilfen.

Die einzelnen Leistungen zur Teilhabe sind keine streng zu trennenden, schematisch aufeinanderfolgenden Vorgänge. Rehabilitation und Teilhabe führen dann zum besten Ergebnis, wenn die mit den behinderten Menschen jeweils abgestimmten einzelnen Phasen und Bereiche nahtlos ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen. Rehabilitation und Teilhabe müssen als Ganzes, als ein einheitlicher Prozess gesehen und durchgeführt werden.

Wichtige Links zum Fachtext finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de

www.integrationsaemter.de

www.reha-servicestellen.de

Stephan Neumann

▷ Für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen kann ein Parkplatz in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes reserviert werden.

KONTAKT

**Haben Sie Fragen?
Melden Sie sich bei Ihrem**

Wegbegleiter-Team
(089) 992 886-266

wegbegleiter@hollister.com



Erfahrungsbericht Peer: Nadine Völkel

Vor meinem Unfall 2003 hatte ich eine Ausbildung zur Industriekauffrau angefangen, die ich dann leider nicht mehr fortführen konnte. Der Arbeitsplatz ließ sich partout nicht rollstuhltauglich einrichten. Das war meine erste Erfahrung mit Arbeit als Querschnittgelähmte.

Ich habe das Thema dann bis 2007 verschoben, weil ich als Mama zu Hause war, auch um einfach mit allem Neuen besser klar zu kommen. Das war keine schlechte Entscheidung, aber mit der Zeit wurde es mir etwas zu langweilig – beide Kinder waren nun in der Schule. Die ständigen Bemerkungen nach dem Motto „Du bist zu Hause, das ist ja klar, sitzt ja im Rollstuhl“ waren mit der Zeit ziemlich nervig.

Somit habe ich mich dazu entschlossen, mich mit einem Onlineshop selbstständig zu machen. Gesagt, getan: Bis 2012 habe ich zunächst Erotikartikel und später Dessous über meinen eigenen Shop verkauft.

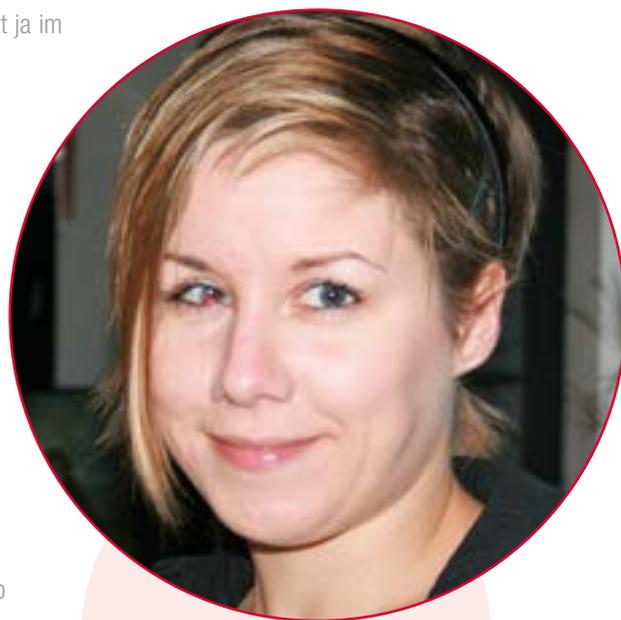
Ich wollte dann aber noch etwas Handfesteres haben und mein Einkommen besser planen können, also habe ich 2012 eine Ausbildung zur Bürokauffrau begonnen. Die Suche nach einer Stelle, die für Rollstuhlfahrer geeignet und natürlich auch für mein Alter passend war, gestaltete sich – nachdem ich mich nicht mehr auf die Ämter verlassen hatte (die haben es nur von einem zum anderen geschoben) – überraschend einfach. Oder ich hatte nur Glück. Auf jeden Fall fand ich schnell etwas.

2015 habe ich mein IHK-Zertifikat als Bürokauffrau bekommen. Darüber hinaus wurde ich noch für einen Förderpreis der IHK nominiert. Von wem, weiß ich bis heute nicht. War aber ein gutes Gefühl, auch wenn ich den Preis letztlich knapp verfehlt habe.

Leider konnte ich nach der Ausbildung nicht übernommen werden – das war schade, aber nicht schlimm: Mein Zertifikat hatte ich ja. Ich habe den Betrieb und den Bereich gleich mit gewechselt: vom Sanitätsfachhandel zur Kfz-Branche. Dort war ich bis Ende März 2017. Da wurde ich „betriebsbedingt“ entlassen. Direkt am ersten Tag nach meiner Reha, die ich jedes Jahr nutze, um etwas fitter zu werden. Die Möglichkeit zur Reha gibt es aus gutem Grund, da hat die Kündigung wirklich wehgetan.

Aber es ging wieder schnell weiter. Gleich ein paar Monate später bin ich in den öffentlichen Dienst aufgenommen worden. Ein neues Highlight in meinem Berufsleben. Rückschläge gab es, einige waren nicht schön – aber es hat sich immer ein guter weiterer Weg gefunden und mit dem jetzigen Stand fühle ich mich wirklich gut. Es geht alles, wenn man will und vor allem am Ball bleibt und möchte. Und natürlich den Mut aufbringen kann.

Nadine Völkel



Erfahrungsbericht Peer: Thomas Riehl

Im Juli 1999 hatte ich beim Fallschirmspringen einen Unfall und bin seither ab dem 5. Halswirbel querschnittgelähmt. Ich musste nach der OP erst mal zur Rehabilitation, nach drei Monaten bin ich aber auf eigenen Wunsch entlassen worden. Nach weiteren zwei Monaten zu Hause wollte ich wieder arbeiten.

Zu meinem großen Glück bin ich von Beruf CAD-Konstrukteur, arbeite also an einem Computer – und musste deshalb schon mal keine Umschulung machen.

Mein Arbeitgeber hatte mir sofort nach meinem Unfall bestätigt, dass ich wieder in meinem alten Beruf arbeiten kann, Arbeitszeit und -dauer sollte ich bestimmen. Die Umbaumaßnahmen für eine barrierefreie Toilette und einen speziellen Trackball hatte ich über die Rentenversicherung beantragt, was ohne Probleme genehmigt wurde. Da ich jetzt wieder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatte, konnte ich auch bei der Rentenversicherung im Rahmen von Teilhabe am Arbeitsleben den behindertengerechten Umbau eines Kfz und einen Treppenlift beantragen, was ebenfalls ohne Probleme genehmigt wurde.

Ich begann zuerst mit vier Stunden täglich, was ich längst auf eine 40-Stunden-Woche gesteigert habe. Ich hatte nie Probleme mit meinem Arbeitgeber, wurde 2010 befördert, bin seither Leiter eines Teams von zehn Personen und seit 2016 auch noch für die Ausbildung unserer Azubis verantwortlich. Auch der Kontakt zu Kunden war bisher immer positiv, was allerdings sicherlich zum großen Teil auch an meinem Assistenzhund liegt, der übrigens auch nie ein Problem für meinen Arbeitgeber war. Ich liebe meinen Job, wenn die 40 Stunden auch zuweilen sehr anstrengend sind.

Ich habe nur manchmal das Gefühl – was viele Frauen, denke ich, auch kennen –, immer etwas mehr leisten zu müssen als die anderen Mitarbeiter. Das ist totaler Quatsch, aber in manchen Momenten lässt sich das nicht vermeiden.

Ich bin sehr froh, immer noch arbeiten zu können, kann mir ein Leben nur zu Hause und ohne Job nicht vorstellen. Bei mir hat immer alles gut geklappt, allerdings wollte ich es auch unbedingt und bin dementsprechend alles gezielt angegangen.

Thomas Riehl



Gut zu wissen: Was bedeutet eigentlich ICF?



Unser Kooperationspartner

Die Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V.



Das Wegbegleiter-Programm wird durch die Selbsthilfeorganisation für Querschnittgelähmte, die Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. (FGQ), unterstützt. Die FGQ bietet ein bundesweites Netzwerk an selbst querschnittgelähmten Beratern, den sogenannten Peers. Die Peers gibt es an allen Querschnittgelähmtencentren in Deutschland. Ansprechpartner ist der Sozialdienst in der Klinik oder die Geschäftsstelle der FGQ. Weitere Infos finden Sie unter www.fgq.de.

Erfahrungsbericht Peer: Bernd Jost

Der Zeitmanager

Zeit ist ein rares Gut. Das wissen alle, die ihren Alltag optimal organisieren wollen und oft von Termin zu Termin hetzen. Wie bewältigen Menschen mit körperlichen Einschränkungen ihren Alltag, wenn schon die alltäglichen kleinen Dinge viel Zeit kosten?

Ein Kopfsprung in den Baggersee verändert im Sommer 1991 das Leben von Bernd Jost radikal. Das Wasser ist nicht tief genug. Der 17-jährige Schüler prallt mit voller Wucht auf den Grund des Sees und erleidet eine Halswirbelfraktur. Seine Freunde retten ihn vor dem Ertrinken. „Nach dem Badeunfall eroberte ich mir in der Reha in mühseligen kleinen Schritten ein wenig Selbstständigkeit zurück. Sich als Tetraplegiker ohne Hilfe an- und ausziehen oder allein vom Bett in den Rollstuhl zu kommen, braucht sehr viel Übung. Vor allem dann, wenn man seine Hände gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen kann und mit einem Minimum an Funktionen in den Armen zurechtkommen muss“, sagt Bernd Jost.



Von der Reha in den Alltag

Der Einstieg in den Alltag mit hoher Querschnittlähmung braucht Zeit. Bernd erinnert sich: „Es dauerte zwei Jahre, bis ich mein Leben wieder auf die Reihe bekam. Mir fehlte in dieser Zeit der Austausch mit erfahrenen Rollstuhlfahrern, die Tipps und Tricks anderer Tetraplegiker.“ Heute unterscheidet sich Bernds Tagesablauf kaum von dem der anderen Menschen, „es dauert halt einfach alles ein wenig länger. Allein für das Anziehen brauche ich morgens eine gute halbe Stunde. Ich muss früher als andere aufstehen, damit ich pünktlich im Büro bin.“ Ein gutes Zeitmanagement sei notwendig, um den zeitlichen Mehraufwand, den man durch die Behinderung habe, aufzufangen. „Organisation ist alles“, sagt Bernd.

Sein Beruf ist Berufung

Für Bernd stand schon in der Reha fest, einen Beruf zu erlernen, eine Arbeit zu haben. „Wer sein eigenes Geld verdient, ist unabhängig. Die Arbeit hat für mich einen sehr hohen Stellenwert. Sie strukturiert meinen Tag. Als Berater habe ich viele nette Kontakte zu meinen Bürokollegen und

zu den Kunden. Ich bin gerne unter Menschen“, sagt der 43-Jährige, der sich nach vielen Jahren als IT-Experte beruflich neu orientierte. Heute arbeitet Bernd Jost in der Medizintechnik und berät Kunden. „Das ist meine Berufung“, sagt er.

Erfahrungen als Peer weitergeben

Bernd sagt von sich selbst, dass er gut zuhören und sich in die Situation anderer Menschen hineinversetzen kann. Diese Empathie ist in seinem Beruf aber auch für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine gute Voraussetzung: „Menschen mit einer Querschnittlähmung profitieren vom Erfahrungsaustausch. Ich will helfen und meine Erfahrungen gerne weitergeben.“ Seit Jahren bietet er Kurse in verschiedenen Reha-Einrichtungen an, schult Therapeuten und ist zudem bei der Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten als Peer-Counselor aktiv.

Ein neues Körpergefühl

Sportlich aktiv zu sein, bedeutet Bernd viel. „Nach sechs Jahren im Rollstuhl wollte ich mich mal wieder so richtig auspowern. Ich vermisste das Gefühl körperlicher Erschöpfung“ erzählt der Tetraplegiker, dem man seine Fitness ansieht. Im Rennrollstuhl nimmt Bernd erfolgreich an zahlreichen nationalen und internationalen Marathonveranstaltungen teil. „Beim ersten Rennen habe ich Blut geleckt.“ Dann steigt er aufs Handbike um und reist 2003 nach Alaska zur „Midnight Sun Ultra Challenge“, einem der längsten und härtesten Handbike-Rennen der Welt: „Da sind 450 verdammte bergige Kilometer in sechs Tagen zu bewältigen. Ein wahnsinniges Erlebnis und einer der größten Momente meines Lebens“ berichtet der Sportler stolz. Heute ist er weiterhin sportlich unterwegs, „aber längst auf einem anderen Niveau. Ich trainiere weiter, bleibe fit, achte auf mein Gewicht.“

Bernd Jost weiß, dass der Sport seine Grenzen verschoben hat. „Er hat mir geholfen, die hohe Querschnittlähmung und alle körperlichen Veränderungen anzunehmen. Es ist wichtig, auf die Bereiche des Körpers zu achten, in denen keine Sensibilität mehr vorhanden ist. Ich habe mich mit meinem neuen Körper intensiv auseinandergesetzt und ein neues Körpergefühl entwickelt. Das brachte mir meine Autonomie und ein gutes Selbstwertgefühl zurück. Alles andere regelte die Zeit.“



Bernd Jost



Betroffene und Experten rund um das Thema Beruf und Arbeit



Nadine
Völkel
Peer



Thomas
Riehl
Peer



Bernd
Jost
Peer



Stephan
Neumann
Experte

BILDNACHWEISE

S. 1: © LIGHTFIELD STUDIOS – Fotolia.com +++ S. 2: Hollister, Antje Wallner +++ S. 3: Stephan Neumann +++ S. 4: © Gina Sanders – Fotolia.com +++ S. 5: © Stockwerk-Fotodesign – Fotolia.com +++ S. 7: © K.-U. Häbeler – Fotolia.com +++ S. 10: Hollister +++ S. 12: © Glaser – Fotolia.com +++ S. 13: Hollister +++ S. 14: © blende11.photo – Fotolia.com +++ S. 15: © chagpg – Fotolia.com +++ S. 16: © CiceroCastro – Fotolia.com +++ S. 18: Nadine Völkel +++ S. 19: Thomas Riehl +++ S. 21, 22: Bernd Jost +++

IMPRESSUM

+++ Herausgeber: Hollister Incorporated · Niederlassung Deutschland · Riesstraße 25 · 80992 München · Tel. (089) 992 886-0 · www.hollister.de · +++ Der Wegbegleiter umfasst 18 Ausgaben und ist erhältlich, sobald Sie sich für die kostenlose Teilnahme am Programm Wegbegleiter einschreiben. +++ Redaktion: Dr. Eva Husen-Weiss, David Jao, Antje Wallner +++ Gestaltung und Lektorat: Media Concept GmbH +++ Beiträge von: Nadine Völkel, Thomas Riehl, Bernd Jost, Stephan Neumann, Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. +++ Hollister Incorporated sowie betroffene Personen (Peers), die an diesem Magazin mitgewirkt haben, bieten keine medizinische und/oder rechtliche Beratung oder Dienstleistung an. Die in diesem Magazin enthaltenen Informationen sind kein Ersatz für eine medizinische Beratung, Betreuung und/oder Versorgung bzw. rechtliche Beratung. Wenn Sie ein gesundheitliches Problem haben oder ein solches vermuten, sollten Sie mit Ihrem Arzt sprechen. In Bezug auf die in diesem Magazin enthaltenen Informationen und Beiträge besteht insgesamt kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; vielmehr werden in den meisten Fällen persönliche Erfahrungen der Autoren weitergegeben. Für die Inhalte der in diesem Magazin enthaltenen Informationen und Beiträge bzw. für Informationen, auf die in diesem Magazin verwiesen wird, übernimmt Hollister Incorporated weder die Verantwortung noch erteilt Hollister Incorporated seine ausdrückliche Billigung für deren Inhalt. Hollister Incorporated haftet nicht für Schäden oder rechtliche Verletzungen, die durch den Inhalt der Informationen und Beiträge in diesem Magazin bzw. über den Inhalt der Quellen, auf die Bezug genommen wird, entstehen. +++ Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir zur besseren Lesbarkeit der Texte teilweise auf die jeweilige Nennung männlicher und weiblicher Formen verzichtet haben. Die verwendete männliche Bezeichnung schließt beide Geschlechter gleichermaßen ein.

© 2020, Hollister Incorporated.

Hollister und Logo sind Warenzeichen

von Hollister Incorporated.



Besuchen Sie uns auf Facebook:
Hollister Deutschland

Hollister Incorporated
Niederlassung Deutschland
Riesstraße 25
80992 München

Ihr Ansprechpartner:
Wegbegleiter-Team
Telefon: (089) 992 886-266
E-Mail: wegbegleiter@hollister.com
www.wegbegleiter-hollister.de

